

Bundesgerichtshof

144
2452 012

IV ZB 492/66

Beschluß

in der Entschädigungsanache

des Ernest W [REDACTED], [REDACTED] Street,
S [REDACTED] O [REDACTED] in C [REDACTED] USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, Königstraße 60,

Verlagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johanneßen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 15. März 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. Februar 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Anlagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

144

- 3 -

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht zu entscheiden.

Der Kläger weist in der Beschwerdebegründung darauf hin, daß nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen sein Magengeschwürsleiden im Jahre 1948 mit dem Auftreten des ersten Geschwürs verfolgungsbedingt manifest geworden sei. Das Berufungsgericht habe jedoch die Verfolgungsbedingtheit der in späterer Zeit aufgetretenen Geschwüre verneint. Der Kläger ist der Ansicht, das könne nur geschehen, wenn festgestellt werde, daß diese weiteren Geschwüre auch ohne die Verfolgung entstanden wären. Insoweit sei eine grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden.

Nach den vom Berufungsgericht tatsächlich getroffenen Feststellungen handelt es sich insoweit nicht um die Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage, sondern um tatsächliche Feststellungen über den Verlauf einer Krankheit. Das Berufungsgericht ist auf Grund des Sachverständigengutachtens überzeugt, daß das Geschwürsleiden als solches ein von exogenen Einflüssen unbeeinflusstes anlagebedingtes Leiden ist. Von diesen müßten die einzelnen Geschwüre, für die exogene Ursachen in Betracht kommen können, unterschieden werden. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß bei dem Kläger im Jahre 1948 ein Geschwür aufgetreten ist und es hat angenommen, daß dieses mit der Verfolgung in Zusammenhang zu bringen sei. Nach der Behandlung in Ulm sei aber dieser erste Schub des Geschwürsleidens des Klägers abgeheilt gewesen.

Die in späterer Zeit aufgetretenen Geschwüre beruhten allein auf der anlagebedingten Geschwürkrankheit des Klägers. Sie könnten nicht mehr mit Wahrscheinlichkeit auf die Jahre zurückliegende Verfolgung zurückgeführt werden. Diese Ausführungen ergeben, daß das Berufungsgericht davon überzeugt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewesen ist, daß nach der Ausheilung des Geschwürs im Jahre 1946 bei dem Kläger nur noch die Anlage als solche bestanden hat, die jetzt wiederum kein manifestes Leiden verursacht. Die Krankheit ist erst wieder manifest geworden, als bei dem Kläger neue Geschwüre auftraten. Das Berufungsgericht ist aber, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, der Auffassung, daß diese manifest gewordenen Leiden ausschließlich auf die Anlage zurückzuführen sind, und daß sie auch ohne die Verfolgung zu derselben Zeit und in derselben Weise aufgetreten wären.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 203, 225 Abs. 1, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johanneen